

M E R K B L A T T

ÜBER BRANDSCHUTZTECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN

1. Die uneingeschränkte Freihaltung der Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge muss jeder Zeit gegeben sein.
2. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden und passierbar sein. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen entsprechend deutlich gekennzeichnet sein.
3. Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen ist darauf zu achten, dass von jedem Platz der Weg bis zu einem offenen Gang nicht länger als 5 m sein darf. Der Gang muss mindestens pro 150 Personen 1 m breit sein. Bei Reihenbestuhlung müssen Stühle (Sitze) in einer Reihe fest miteinander verbunden sein. Hierbei muss die Mindestdurchgangsbreite zwischen den Reihen von 45 cm gewährleistet sein.
4. Im Veranstaltungsraum bzw. in unmittelbarer Nähe, muss ein intakter Fernsprechanschluss (Telefon), bei dem die Rufnummern der Feuerwehr und der Polizei angebracht sind, vorhanden sein. Ist der Brandsicherheitsdienst der Feuerwehr mit Funkgeräten ausgerüstet, kann auf diese Forderung verzichtet werden.
5. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
6. Für einen möglichen Stromausfall muss eine intakte Notbeleuchtung gewährleistet sein. Diese muss vom Versorgungsnetz unabhängig sein und sich selbstständig bei einem Stromausfall einschalten.
7. Der Veranstaltungsraum darf nur mit nicht brennbaren oder schwerentflammablen Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammable Materialien müssen vor offenem Licht und Feuerstätten einen Mindestabstand von 0,5 m haben. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m über dem Fußboden angebracht sein.
8. Beim Abbrennen von Kerzen oder ähnliches ist darauf zu achten, dass diese auf einem nicht brennbaren Untersatz fest angebracht sind.
9. Zur Aufnahme von Tabak- und Zigarettenresten muss ein Abfallbehälter aus nicht brennbaren Material mit Deckel vorhanden sein.
10. Im Bereich der Theke, Bühne und der Ausgänge muss jeweils ein 6 kg Pulverlöscher der Brandklasse ABC vorhanden sein. Beim Betreiben einer Küche muss zusätzlich in dieser noch ein 6 kg Kohlensäurelöscher und eine Löschdecke vorhanden sein.
11. Für den Brandsicherheitsdienst muss der Veranstaltungsort überschaubar sein und bleiben.
12. Den brandschutztechnischen Anweisungen des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

Hinweis: Sollte ein Brandsicherheitsdienst erforderlich sein, ergeht an den Veranstalter eine entsprechende Anordnung.